



Amtsblatt für Brandenburg

26. Jahrgang

Potsdam, den 4. November 2015

Nummer 44

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium der Finanzen	
Richtlinie des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg zur Förderung finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG-Richtlinie)	1147
Ministerium für Wirtschaft und Energie	
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GRW - (GRW-I)	1157
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen in 17291 Schönfeld	1165
Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen (mineralische Abfälle) in 14478 Potsdam, Drewitzer Straße 44	1165
Feststellung des Unterbleibens der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Tierkörperverwertung in 14913 Niederer Fläming OT Gräfendorf	1166
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Neuendorf	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Waldumwandlung der bisher forstwirtschaftlich genutzten Fläche Gemarkung Neuendorf, Flur 13, Flurstücke 26 - 30 mit einer Größe von 3,1219 ha	1167
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Gewässer- und Deichverband Oderbruch	
Einladung zur öffentlichen Sitzung des Vorstandes des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch	1167

Inhalt	Seite
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	1168

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg zur Förderung finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG-Richtlinie)

Vom 7. Oktober 2015

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz - KInvFG [Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern vom 24. Juni 2015; BGBl. I S. 974]) in Verbindung mit der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (VV-KInvFG, ABl. 2015 S. 834) sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für Infrastrukturvorhaben in finanzschwachen Gemeinden und Gemeindeverbänden. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind nur solche Vorhaben, die den zwei in § 3 KInvFG aufgezählten Förderbereichen zugeordnet werden können. Diese zwei Bereiche sind nachfolgend detailliert dargestellt.

Bereich 1: Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur

- a) Krankenhäuser,
- b) Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm,
- c) Städtebau (ohne Abwasser) einschließlich altersgerechter Umbau, Barriereabbau (auch im öffentlichen Personennahverkehr), Brachflächenrevitalisierung,
- d) Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten, zur Erreichung des 50-Mbit-Ausbauziels,
- e) Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen,
- f) Luftreinhaltung.

„Ländliche Gebiete“ im Sinne des Buchstaben d werden bestimmt unter Rückgriff auf die im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum in Brandenburg und Berlin (EPLR) verankerte Fördergebietskulisse „ländlicher Raum“. Im Ergebnis bedeutet dies, dass in diesem Fördersegment nur die Unterstützung von Investitionen in Städten und Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnenden möglich ist. Auf nachfolgende Links wird hingewiesen:

→ [\[http://www.eler.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.363151.de\]](http://www.eler.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.363151.de)

→ <http://www.mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Gebietskulisse%20nach%20LK.pdf>

Einrichtungen des Bereiches 1 außerhalb der sozialen Daseinsvorsorge, die durch Gebühren und Beiträge vollständig zu finanzieren sind, können nicht gefördert werden.

Bereich 2: Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur

- a) Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur, einschließlich des Anschlusses dieser Infrastruktur an ein vorhandenes Netz, aus dem Wärme aus erneuerbaren Energieträgern bezogen wird,
- b) Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur,
- c) Energetische Sanierung kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung,
- d) Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten.

3 Zuwendungsempfänger

Förderfähig sind nur Vorhaben von finanzschwachen Kommunen im Sinne des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes. Die Definition der Finanzschwäche für das Land Brandenburg erfolgte durch Beschluss der Landesregierung am 1. September 2015 und ist abschließend für die Laufzeit dieser Richtlinie. Die danach finanzschwachen Kommunen (kreisfreie Städte, Gemeinden und Landkreise) sind in der Anlage 1 zu dieser Richtlinie aufgeführt. Diese sind Letztempfänger der Finanzhilfen des Bundes im Sinne des § 6 Absatz 3 KInvFG.

Die Letztempfänger sind berechtigt, die Mittel an sonstige Dritte nach VVG Nr. 12 zu § 44 LHO weiterzuleiten, wenn diese als freie oder private Träger von Infrastruktureinrichtungen kommunale Aufgaben erfüllen. Hierbei sind sämtliche Regelungen des Ursprungsbescheides zu berücksichtigen. Abweichungen sind nur insoweit zulässig, als sie aufgrund der Trägerstruktur unabdingbar sind. Die Weitergabe der Mittel an Dritte durch den Letztempfänger darf nur unter Beachtung des EU-Beihilferechts erfolgen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Aus der Pauschalförderung können nur solche Vorhaben finanziert werden,

- die nicht auch gleichzeitig nach anderen Gesetzen oder Verwaltungsvereinbarungen als Anteilfinanzierung nach Artikel 104b oder Artikel 91a des Grundgesetzes oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden,
- die nicht auch gleichzeitig durch Programme der Europäischen Union gefördert werden,

- deren längerfristige Nutzung auch unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung gesichert ist (mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Vorhabens) und
- die nach dem 30. Juni 2015 begonnen wurden und die vor dem 1. Januar 2019 abgeschlossen sind.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung Zuweisung oder Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind Investitionen in die unter Nummer 2 dargestellten zwei Bereiche. Investitionen sind zu verstehen als Verwendung von Finanzmitteln für die Veränderung des Bestandes längerfristig dienender Güter sowie Grundstücken in Entwicklung (vgl. § 2 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung [KomHKV]).

Bei der Förderung von Hochbaumaßnahmen sind die Kostengruppen der DIN 276 der Bemessung zugrunde zu legen.

5.5 Höhe der Zuwendung

Der Fördersatz beträgt bezogen auf die einzelne Maßnahme bis zu 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Der Eigenanteil des kommunalen Letztempfängers beträgt mindestens 10 Prozent. Auch im Falle einer Weiterleitung der Förderung an einen freien oder privaten Träger hat die weiterleitende Kommune einen Eigenanteil von mindestens 10 Prozent bereitzustellen. Der freie oder private Träger ist mit einem angemessenen Eigenanteil an der Förderung zu beteiligen.

Die Höhe der Pauschalförderung je Letztempfänger ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Richtlinie. Die Aufteilung des Pauschalbetrages auf einzelne Infrastrukturvorhaben, die den unter Nummer 2 dieser Richtlinie dargestellten zwei Förderbereichen eindeutig zugeordnet werden können, erfolgt durch die Letztempfänger. Diese übernehmen damit auch das Rückforderungsrisiko im Falle einer Fehlverwendung aufgrund einer falschen Zuordnung zu den in dieser Richtlinie unter Nummer 2 genannten Förderbereichen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Eine baufachliche Prüfung der Einzelvorhaben durch die Bewilligungsbehörde oder eine von ihr beauftragte Stelle erfolgt nicht. Förderfähig sind daher grundsätzlich nur solche Vorhaben, deren förderfähige Gesamtausgaben die Obergrenze von 500 000 Euro nicht überschreiten. Vorhaben, die diese Grenze überschreiten, sind nur dann förderfähig, wenn die zuständige kommunale bautechnische Dienststelle die Bauunterlagen geprüft hat.

Die Letztempfänger sind verpflichtet auf die Förderung nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz durch den Bund auf Bauschildern und nach Fertigstellung in geeigneter Form hinzuweisen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Für die Förderung nach dieser Richtlinie wird im Hinblick auf

- den feststehenden Adressatenkreis,
- die feststehende Höhe der Förderung und
- das hohe Maß an Eigenverantwortung des Fördermittelpfängenden bei der Auswahl der durchzuführenden Vorhaben

der schriftliche Antrag nach VVG Nr. 3.1 zu § 44 LHO durch eine Erklärung ersetzt. Die in der Anlage 1 zu dieser Richtlinie aufgeführten Letztempfänger werden vor der Erteilung eines Zuwendungsbescheides von der Bewilligungsbehörde nach Nummer 7.2 unter Fristsetzung um die Abgabe einer schriftlichen Erklärung gemäß Anlage 2 gebeten. In der Erklärung ist zu versichern, dass

- der Letztempfänger in der Lage ist, den in der Anlage dieser Richtlinie enthaltenen Betrag an Bundeshilfen vollständig mit förderfähigen Maßnahmen im Sinne des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes zu untersetzen,
- diese Vorhaben unter Beachtung des sich aus § 5 KInvFG ergebenden Zeitfensters spätestens bis zum 31. Dezember 2018 vollständig abgenommen und bis zum 30. Juni 2019 vollständig abgerechnet werden können,
- der Letztempfänger nach heutigem Kenntnisstand in der Lage sein wird, den sich aus der Höhe der Bundeshilfen ergebenden Eigenanteil von mindestens 10 Prozent zu erbringen, und
- ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Möglichkeit besteht, durch andere Letztempfänger nach dieser Erklärung nicht benötigte Bundeshilfen unter Beachtung vorstehender Punkte (fristgemäße Durchführung der Maßnahme sowie Sicherung des Eigenanteils in Höhe von 10 Prozent) zusätzlich einzusetzen.

Mit diesem Verfahrensschritt soll sichergestellt werden, dass die auf das Land Brandenburg entfallenden Bundeshilfen möglichst vollständig in Anspruch genommen werden, indem Letztempfänger frühzeitig die Möglichkeit erhalten, Minderbedarfe oder fehlende Eigenanteilsfinanzierungsmöglichkeiten gegenüber dem Land anzuzeigen. Sofern der Bewilligungsbehörde auf diese Weise Minderbedarfe mitgeteilt werden, erfolgt die Verteilung dieser Bundeshilfen unter denjenigen Letztempfängern, die einen Mehrbedarf angezeigt haben nach dem Einwohner Schlüssel.

7.2 Bewilligungsverfahren

Auf der Grundlage der vorliegenden, den schriftlichen Antrag ersetzenden Erklärungen erteilt die Bewilligungsbehörde entsprechende Zuwendungsbescheide. Bewilligungsbehörde ist für die Landkreise, kreisfreien Städte und die kreisangehörigen Kommunen die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB). Sind die Letztempfänger Landkreise oder kreisfreie Städte so konkretisieren sie unmittelbar gegenüber der Bewilligungsbehörde bis zum 30. April 2016 die Pauschalsumme einschließlich des Eigenanteils mit den förderfähigen Vorhaben.

Sind die Letztempfänger kreisangehörige Kommunen, so haben sie die Vorhabenkonkretisierung der zuständigen Kommunalaufsicht zur Kenntnis zu geben. Die Übersicht über alle konkretisierten Vorhaben innerhalb eines Landkreises ist von der zuständigen Landrätin oder dem zuständigen Landrat als allgemeine untere Landesbehörde zusammengefasst bis zum 30. April 2016 an die Bewilligungsbehörde weiterzuleiten.

Form und Inhalt der Konkretisierung der förderfähigen Vorhaben werden von der Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid bestimmt.

Fördergegenstand ist nach dieser Richtlinie nicht das einzelne kommunale Infrastrukturvorhaben. Die Förderung erfolgt vielmehr über Pauschalbeträge. Die Auswahl der mithilfe dieser Pauschalbeträge durchzuführenden Vorhaben trifft der Letztempfänger. Dieser trägt somit auch das Risiko einer Fehlverwendung, wenn eine spätere Prüfung ergibt, dass das Vorhaben nicht beziehungsweise nicht vollständig einem der genannten Förderbereiche zugeordnet werden kann.

Soweit die geplanten förderfähigen Gesamtausgaben eines einzelnen Vorhabens für dessen vollständige Realisierung nicht ausreichen, sind die Mehrausgaben durch Umschichtungen innerhalb der Pauschale des Letztempfängers oder durch weitere Eigenmittel des Letztempfängers zu decken. Weitere Bundesmittel durch Erhöhung der Pauschale kommen nur in dem Maße in Betracht, wie andere Letztempfänger ihre Förderung nicht vollständig in Anspruch nehmen und der maximale Förderbetrag von 90 Prozent nicht überschritten wird.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die vom Letztempfänger zur Durchführung der Vorhaben benötigten Mittel sind bei der Bewilligungsbehörde anzufordern. Der Mittelabruf richtet sich nach Nummer 1.4.4 der Anlage zu VVG Nr. 5.1 zu § 44 LHO (ANBest-G). Danach dürfen Zuwendungen - jeweils anteilig mit den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Letztempfängers - nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen deswendungszwecks benötigt werden. Die Regelungen der Nummer 1.4.3 der Anlage zu VVG Nr. 5.1 zu § 44 LHO (ANBest-G) zum Mittelabruf bei Hochbauvorhaben finden keine Anwendung.

Der Abruf erfolgt durch den Letztempfänger.

7.4 Berichtspflichten

Für das Land bestehen gegenüber dem Bund Berichtspflichten hinsichtlich vorgesehener und abgeschlossener Vorhaben (§§ 5, 6 VV-KInvFG). Um eine verlässliche und aktuelle Grundlage zur Erledigung dieser Berichtspflichten zu schaffen, sind die Letztempfänger verpflichtet, geplante, laufende und abgeschlossene Vorhaben in einer von der Bewilligungsbehörde bereitgestellten und gepflegten Datenbank nach den Vorgaben der Bewilligungsbehörde zu erfassen.

Leitet der Letztempfänger - Landkreis, kreisfreie Stadt oder kreisangehörige Gemeinde - die Mittel an sonstige Dritte weiter, hat er dafür Sorge zu tragen, dass er die bezeichnete Be-

richtspflicht, die nicht delegiert werden kann, gleichwohl fristgemäß und sachlich richtig erledigt.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

Die Verwendung der Zuwendung ist gemäß den Regelungen in Nummer 7.1 der Anlage zu VVG Nr. 5.1 zu § 44 LHO (ANBest-G) innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung deswendungszwecks, spätestens jedoch nach Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungsbehörde für jedes aus der Pauschale finanzierte Vorhaben gesondert nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht je Vorhaben aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Abweichend von Nummer 7 der Anlage zu VVG Nr. 5.1 zu § 44 LHO (ANBest-G) reicht es aus, in dem Sachbericht die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen und folgende Punkte zu bestätigen:

- die vorgenommene und begründete Zuordnung zu einem der in Nummer 2 dieser Richtlinie beziehungsweise in § 3 KInvFG genannten Förderbereiche,
- die Beachtung des Doppelförderungsverbot im Sinne von § 4 Absatz 1 KInvFG,
- die längerfristige Nutzbarkeit des Vorhabens im Sinne von § 4 Absatz 3 KInvFG,
- der nicht vorfristig erfolgte Beginn der Maßnahme im Sinne von § 5 Absatz 1 KInvFG sowie
- die vollständige Abnahme des Investitionsvorhabens bis zum 31. Dezember 2018 im Sinne von § 5 Absatz 2 KInvFG.

Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Soweit technische Dienststellen des Letztempfängers beteiligt waren, ist hierauf im Sachbericht hinzuweisen. Dies gilt insbesondere bei Vorhaben mit Gesamtausgaben von über 500 000 Euro.

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit demwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben sowie den Nachweis für die Einhaltung der Förderquote enthalten.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Die Vorschriften sind in der Landesrechtsdatenbank BRAVORS für alle Bürgerinnen und Bürger online zugänglich unter:

→ www.bravors.brandenburg.de/de/verwaltungsvorschriften-221391

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Anlage 1 zur Richtlinie des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg vom 7. Oktober 2015**Finanzschwache Kommunen gemäß § 6 Absatz 3 KInvFG****a) kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte und Gemeinden**

Kreisfreie Stadt/ Landkreis - Kennzeichen	AGS	Stadt/Gemeinde	Fördersumme KInvFG-Mittel* (in EUR)
BRB	1205100000	Brandenburg an der Havel	8.260.900
CB	1205200000	Cottbus	11.587.600
FF	1205300000	Frankfurt (Oder)	6.751.200
BAR	1206012811	Liepe	78.700
LDS	1206100513	Alt Zauche-Wußwerk	60.000
LDS	1206109714	Drahnsdorf	67.900
LDS	1206116414	Golßen	295.800
LDS	1206121608	Halbe	250.700
LDS	1206121900	Heideblick	429.700
LDS	1206124414	Kasel-Golzig	81.500
LDS	1206126514	Krausnick-Groß Wasserburg	69.000
LDS	1206132000	Luckau	1.121.900
LDS	1206142814	Schlepzig	70.700
LDS	1206147114	Steinreich	62.200
LDS	1206151014	Unterspreewald	99.000
EE	1206202400	Bad Liebenwerda	1.106.300
EE	1206208805	Crinitz	143.400
EE	1206212800	Falkenberg/Elster	765.200
EE	1206213409	Fichtwald	79.300
EE	1206217707	Gorden-Staupitz	115.100
EE	1206222400	Herzberg (Elster)	1.073.100
EE	1206223709	Hohenbucko	77.100
EE	1206224007	Hohenleipisch	244.900
EE	1206228209	Kremitzae	97.800
EE	1206228909	Lebusa	92.200
EE	1206229305	Lichterfeld-Schacksdorf	115.700
EE	1206237207	Plessa	325.100
EE	1206241000	Röderland	475.800
EE	1206241702	Rückersdorf	170.900
EE	1206242505	Sallgast	174.400
EE	1206244509	Schlieben	297.400
EE	1206246100	Schönewalde	369.000
EE	1206246407	Schraden	62.300
EE	1206246900	Sonnewalde	392.200
EE	1206249202	Tröbitz	85.700
EE	1206250000	Uebigau-Wahrenbrück	653.500
HVL	1206318606	Märkisch Luch	147.300
HVL	1206321206	Nennhausen	220.300
HVL	1206325200	Rathenow	2.810.700
MOL	1206400904	Alt Tucheband	92.500

Kreisfreie Stadt/ Landkreis - Kennzeichen	AGS	Stadt/Gemeinde	Fördersumme KInvFG-Mittel* (in EUR)
MOL	1206408408	Buckow (Märkische Schweiz)	172.900
MOL	1206412503	Falkenberg	264.200
MOL	1206412812	Falkenhagen (Mark)	83.800
MOL	1206413012	Fichtenhöhe	61.700
MOL	1206417204	Golzow	100.600
MOL	1206420503	Heckelberg-Brunow	80.400
MOL	1206426604	Küstriner Vorland	302.800
MOL	1206426806	Lebus	367.100
MOL	1206427400	Letschin	480.800
MOL	1206428812	Lietzen	77.900
MOL	1206429012	Lindendorf	163.000
MOL	1206430310	Märkische Höhe	68.500
MOL	1206434914	Neulewin	107.100
MOL	1206437114	Oderaeue	195.600
MOL	1206439314	Prötzel	112.100
MOL	1206448212	Vierlinden	170.000
MOL	1206448408	Waldsiedersdorf	96.400
MOL	1206453804	Zechin	78.400
OSL	1206600801	Altdöbern	298.100
OSL	1206628500	Schipkau	806.100
LOS	1206702407	Bad Saarow	582.800
LOS	1206712000	Eisenhüttenstadt	3.161.400
LOS	1206713700	Friedland	356.500
LOS	1206714400	Fürstenwalde/Spree	3.598.800
LOS	1206748100	Storkow (Mark)	1.034.800
LOS	1206749300	Tauche	452.200
OPR	1206818804	Herzberg (Mark)	73.800
OPR	1206828004	Lindow (Mark)	352.800
OPR	1206832405	Neustadt (Dosse)	398.100
PM	1206907604	Brück	430.700
PM	1206921604	Golzow	153.300
PM	1206940210	Mühlenfließ	105.400
PM	1206944810	Niemegk	232.200
PM	1206947004	Planebruch	123.100
PM	1206963200	Treuenbrietzen	864.300
PR	1207006005	Cumlosen	89.900
PR	1207012500	Groß Pankow (Prignitz)	463.500
PR	1207024605	Lenzerwische	55.100
PR	1207028006	Meyenburg	252.100
PR	1207030200	Plattenburg	400.500
PR	1207042400	Wittenberge	2.016.300
SPN	1207104402	Döbern	391.000
SPN	1207105700	Drebkau	667.100
SPN	1207107402	Felixsee	232.100
SPN	1207107600	Forst (Lausitz)	2.223.000

Kreisfreie Stadt/ Landkreis - Kennzeichen	AGS	Stadt/Gemeinde	Fördersumme KInvFG-Mittel* (in EUR)
SPN	1207115302	Groß Schacksdorf-Simmersdorf	131.600
SPN	1207116000	Guben	2.060.800
SPN	1207116401	Guhrow	61.800
SPN	1207117607	Heinersbrück	71.100
SPN	1207118902	Jämlitz-Klein Dübén	55.900
SPN	1207130100	Neuhausen/Spree	591.800
SPN	1207137200	Spremberg	2.611.800
SPN	1207139202	Tschernitz	149.700
SPN	1207140800	Welzow	436.600
SPN	1207141402	Wiesengrund	165.500
TF	1207205304	Dahme/Mark	604.400
TF	1207216900	Jüterbog	1.412.500
TF	1207229700	Niedergörsdorf	699.200
TF	1207231200	Nuthe-Urstromtal	760.500
TF	1207242600	Trebbin	1.074.600
UM	1207303210	Berkholz-Meyenburg	148.100
UM	1207306900	Boitzenburger Land	386.200
UM	1207309704	Casekow	224.300
UM	1207318904	Gartz (Oder)	286.800
UM	1207326106	Grünow	107.200
UM	1207330904	Hohenselchow-Groß Pinnow	91.800
UM	1207338400	Lychen	362.900
UM	1207338610	Mark Landin	121.300
UM	1207344010	Pinnow	101.200
UM	1207345806	Randowtal	110.000
UM	1207350510	Schöneberg	100.800
UM	1207357806	Uckerfelde	114.700
UM	1207360310	Passow	175.600
UM	1207364506	Zichow	71.900
		gesamt	75.562.900
* gerundet			

Finanzschwache Kommunen gemäß § 6 Absatz 3 KInvFG

b) Landkreise

Landkreis - Kennzeichen	AGS	Landkreis	Fördersumme KInvFG-Mittel* (in EUR)
EE	12062000	Landkreis Elbe-Elster	3.040.700
OSL	12066000	Landkreis Oberspreewald-Lausitz	5.832.500
OPR	12068000	Landkreis Ostprignitz-Ruppin	4.284.100
PR	12070000	Landkreis Prignitz	3.525.400
SPN	12071000	Landkreis Spree-Neiße	3.799.900
TF	12072000	Landkreis Teltow-Fläming	6.574.300
UM	12073000	Landkreis Uckermark	5.327.200
		gesamt	32.384.100
* gerundet			

Anlage 2 zur Richtlinie des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg vom 7. Oktober 2015

**ERKLÄRUNG
auf Gewährung einer Zuwendung nach der Richtlinie des
Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg
zur Förderung finanzschwacher Gemeinden und
Gemeindeverbände im Rahmen des Kommunal-
investitionsförderungsgesetzes (KInvFG)**

Antragsnummer der Investitionsbank des Landes Brandenburg

Investitionsbank des Landes Brandenburg
Förderbereich ILB-Kreditprogramme/Infrastruktur
Postfach 90 02 61
14438 Potsdam

Eingangsstempel der
Investitionsbank des Landes Brandenburg

1 Angaben zum Antragsteller

1.1 Kommune

Kommune

1.2 Hauptsitz

Straße und Hausnummer

PLZ

Ort

Telefonnummer mit Vorwahl

Faxnummer mit Vorwahl

E-Mail-Adresse

1.3 Gesetzliche(r) Vertreter(in)

Name

Vorname

Akademischer Titel

Funktion

Telefonnummer mit Vorwahl

Faxnummer mit Vorwahl

E-Mail-Adresse

1.4 Bevollmächtigte(r)

Name

Vorname

Akademischer Titel

Funktion/Dienststellung

Telefonnummer mit Vorwahl

Faxnummer mit Vorwahl

E-Mail-Adresse

Für die Bevollmächtigten ist die Vollmacht im Original beizufügen.
Den Vordruck finden Sie auf www.ilb.de.

2 Angaben zur Maßnahme

2.1 Zeitliche Durchführung der Maßnahme (Durchführungszeitraum)

Tag		Monat		Jahr	

Beginn Durchführungszeitraum

Tag		Monat		Jahr	

Ende Durchführungszeitraum

2.2 Sonstige Angaben zur Maßnahme

Das Vorhaben wird nicht gleichzeitig nach anderen Gesetzen oder Verwaltungsvereinbarungen als Anteilfinanzierung nach Artikel 104b oder Artikel 91a des Grundgesetzes oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert.

- ja
 nein

Das Vorhaben wird nicht gleichzeitig durch Programme der Europäischen Union gefördert.

- ja
 nein

Die längerfristige Nutzung der geförderten Vorhaben ist auch unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung gesichert.

- ja
 nein

2.3 Beantragte Zuwendung

Zuwendung	Höhe (EUR)	2016 in EUR	2017 in EUR	2018 in EUR
Zuschuss				

3 Erklärungen des Antragstellers

(Die Erklärungen müssen durch Anklicken bestätigt werden.)

Der Antragsteller erklärt, dass

3.1

- a) er in der Lage ist, den in der Anlage zur Richtlinie des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg zur Förderung finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes vom 7. Oktober 2015 benannten Betrag von EUR an Bundeshilfen in Höhe von EUR mit förderfähigen Vorhaben nach § 3 KInvFG zu untersetzen,
- b) er diese Vorhaben unter Beachtung des sich aus § 5 KInvFG ergebenden Zeitfensters spätestens bis zum 31.12.2018 vollständig abgenommen und bis zum 30.06.2019 vollständig abgerechnet haben wird,
- c) er nach heutigem Kenntnisstand in der Lage sein wird, den sich aus der Höhe der Bundeshilfen ergebenden Eigenanteil von mindestens 10 % aufzubringen und
- d) es sich ausschließlich um Fördervorhaben nach § 3 KInvFG handelt.
- e) er hiermit auf EUR verzichtet, da er den in der Anlage zur Richtlinie des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg zur Förderung finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes vom 7. Oktober 2015 benannten Betrag nicht vollständig mit förderfähigen Vorhaben untersetzen kann.
- f) er unter Beachtung der Regelungen vorgenannter Buchstaben a bis d **zusätzlich** Bundeshilfen in Höhe von EUR für Investitionen einsetzen kann, sofern bei anderen Letztempfängern Bundeshilfen gemäß Kommunalinvestitionsförderungsgesetz nicht benötigt werden.

3.2 nicht vor dem 30.06.2015 mit der/den Maßnahme/n begonnen wurde.

3.3 die Angaben in diesem Antrag und den beigefügten Anlagen vollständig und richtig sind.

3.4 ihm bekannt ist, dass

- die Gewährung einer öffentlichen Zuwendung gemäß LHO Brandenburg unter der Maßgabe der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung erfolgt und Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben sind.
- Verstöße gegen das Vergaberecht eine teilweise oder vollständige Kürzung der Zuwendung zur Folge haben können.

Das auf www.ilb.de verfügbare Merkblatt zu den Vergabebestimmungen wurde zur Kenntnis genommen.

Der Antragsteller bestätigt die Abgabe der Erklärungen zu den Nummern 3.1 bis 3.4.

3.5 Der Antragsteller erklärt, dass unter Berücksichtigung der beantragten Zuwendung die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.

3.6 Der Antragsteller erklärt, dass ihm die Subventionserheblichkeit der nachfolgend bezeichneten Tatsachen, die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges (§ 264 des Strafgesetzbuches) sowie seine Pflicht, der ILB mögliche Änderungen bezüglich subventionserheblicher Tatsachen unverzüglich mitzuteilen, bekannt sind.

Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 2 des Subventionsgesetzes sind:

- Angaben zu den Rechtsverhältnissen des Antragstellers (Name, ausführende Stelle, Rechtsform, gesellschaftsrechtliche und vertragliche Beziehungen)
- Eigenerklärungen zu KMU, zum Transparenzrichtlinie-Gesetz, zum Anreizeffekt, zum Abschluss einer Kooperationsvereinbarung bei Verbundprojekten sowie zur anderweitigen Finanzierung des Vorhabens durch Dritte
- Angaben zum Zeitpunkt des Maßnahmebeginns, zur Berechtigung zum Vorsteuerabzug
- die Maßnahmebeschreibung (insbesondere Gesamtziel der Maßnahme, wissenschaftliche und technische Arbeitsziele, Verwertungsplan, innovativer Ansatz)
- Angaben, die Gegenstand der Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten oder Gutachten, des Ausgaben- und Finanzierungsplans, des Haushalts- oder Wirtschaftsplans oder von sonstigen dem Förderantrag beizufügenden Unterlagen sind
- Angaben in den Berichten und Verwendungsnachweisen, welche die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung betreffen
- Tatsachen, die der ILB nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides nebst Anlagen mitzuteilen sind
- Angaben, von denen nach dem Verwaltungsrecht (insbesondere § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg i. V. m. §§ 48, 49, 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes) oder anderen Rechtsvorschriften (insbesondere ANBest-P/ANBest-G/ANBest-EU/NBest-Bau) die Rückforderung der Zuwendung abhängig ist.

Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung.

Das auf www.ilb.de verfügbare „Merkblatt zu subventionserheblichen Erklärungen“ wurde zur Kenntnis genommen.

4 Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im Rahmen der Antragstellung und Antragsbearbeitung wird die ILB ggf. personenbezogene Daten vollständig oder teilweise für den Zeitraum der Förderung sowie einen anschließenden Aufbewahrungszeitraum erheben und verarbeiten müssen.

Die Anforderung, Erhebung und Verarbeitung erfolgt im Rechtsrahmen des Landshaushaltsrechts bzw. der diesem Förderprogramm zugrunde liegenden Richtlinie. Sie erfolgt im zwingend erforderlichen Rahmen, ist zweckbezogen und wesentliche Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrags. Sofern erforderlich und im Rahmen der Förderung zulässig, wird die ILB öffentliche oder private Quellen (Register, Wirtschaftsauskunfteien) zur Informationsbeschaffung nutzen.

Sofern bei der Bearbeitung des Antrags bzw. dem anschließenden Bestandsmanagement zur Feststellung oder Prüfung der Eigentums- und Kontrollstruktur, der Bonität, der Mittelverwendung oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Anforderungen die Erhebung, Verarbeitung oder Prüfung von Daten Dritter erforderlich wird, sind diese vom Antragsteller anzufordern und zu beschaffen. Für die Rechtmäßigkeit der Übermittlung von Daten Dritter an die ILB ist der Antragsteller verantwortlich.

Erhobene Daten werden ggf. an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die Deutsche Bundesbank und an Landes-, Bundes- und Europabeörden zum Zwecke der Erfüllung aufsichtsrechtlicher Erfordernisse sowie zu den im Rahmen des Fördergeschäftes erforderlichen Auswertungs- und Planungszwecken sowie an externe Partner, die in die Umsetzung des jeweiligen Förderprogramms einbezogen sind, weitergeleitet. Diese Partner sind ebenfalls den datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet.

Die ILB verarbeitet personenbezogene Daten streng vertraulich, nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Landesdatenschutzgesetzes und unter Aufsicht eines Datenschutzbeauftragten. Die jeweils aktuellen und notwendigen Maßnahmen zur Datensicherheit werden eingehalten.

Der Antragsteller bestätigt die Kenntnisnahme des Datenschutzrechtlichen Hinweises.

Ort, Datum

Unterschrift(en) des Antragstellers/Stempel bzw. Siegel

Name(n) in Druckbuchstaben

Anlagen

(Beigefügte Unterlagen sind durch Anklicken zu kennzeichnen.)

- Vollmacht(en)
- 
- 

Die ILB behält sich die Anforderung weiterer Unterlagen und Informationen vor.

**Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft
und Energie zur Förderung
der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur
im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe
„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
- GRW - (GRW-I)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft
und Energie des Landes Brandenburg
Vom 9. Oktober 2015

1 Grundlagen, Zuwendungszweck

1.1 Das Land Brandenburg gewährt Zuwendungen für wirtschaftsnahe kommunale Infrastrukturvorhaben auf der Grundlage des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), im Rahmen des auf dieser Grundlage ergangenen Koordinierungsrahmens, aufgrund der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Die Zuwendungen werden zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes und der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen sowie zur regionalpolitischen Flankierung von Strukturproblemen und zur Unterstützung regionaler Aktivitäten gewährt.

1.2 Der Zuwendungsempfänger hat die gewährte Zuwendung nur für die im Bescheid festgelegte Infrastrukturmaßnahme zu verwenden. Eine solche Verwendung liegt regelmäßig nur dann vor, wenn das Infrastrukturvorhaben bis zum Ende des im Zuwendungsbescheid bestimmten Investitionszeitraums verwirklicht wurde und bei Erschließungsmaßnahmen die Belegung (Nummer 2.1.1) erfolgt ist (Zuwendungszweck).

1.3 Gegenstände, zu deren Erwerb oder Herstellung zum Zwecke künftiger Nutzung die Zuwendung gewährt wurde, unterliegen einer fristgebundenen Zweckbindung. Diese beginnt mit dem Erwerb oder der Herstellung, sie endet fünfzehn Jahre nach dem Ende des im Zuwendungsbescheid bestimmten Investitionszeitraums. Werden Gegenstände während der Zweckbindungsfrist durch gleich- oder höherwertige ersetzt, so unterliegen diese bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist gemäß Satz 2 der Zweckbindung.

1.4 Ein Rechtsanspruch auf GRW-Mittel besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Hierzu bezieht die Bewilligungsbehörde Stellungnahmen insbesondere der Industrie- und Handelskammern beziehungsweise der Handwerkskammern des Landes sowie anderer fachlicher Einrichtungen ein. Ein Landesförderausschuss (LFA) berät die Bewilligungsbehörde vor Förderentscheidungen.

1.5 Die GRW-Mittel sind zusätzliche Hilfen. Sie sind nicht dazu vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten ohne regionale Zielsetzung zu ersetzen (Subsidiaritätsgrundsatz). Eine angemessene Eigenbeteiligung des Trägers des Vorhabens an den förderfähigen Investitionskosten ist in jedem Fall Voraussetzung für eine Förderung (Zusätzlichkeitsgrundsatz).

1.6 Das Land Brandenburg ist GRW-Fördergebiet im Sinne des Koordinierungsrahmens.

1.7 Die beihilferechtlichen Fördervoraussetzungen der EU sind zu beachten. Soweit in dieser Richtlinie keine abweichenden Regelungen enthalten sind, gelten die Regelungen des Koordinierungsrahmens GRW in der jeweils geltenden Fassung.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Die Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur wird prioritär auf Regionale Wachstumskerne ausgerichtet (siehe Anlage). Regionale Wachstumskerne sind Standorte mit überdurchschnittlichen wirtschaftlichen und/oder wissenschaftlichen Entwicklungspotenzialen.

Förderfähig sind:

2.1.1 die Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung nachgewiesen wird,

- dass mindestens zwei Drittel des Geländes mit überwiegend GRW-förderfähigen Betrieben (entsprechend Koordinierungsrahmen) belegt werden können und

- dass in der Umgebung keine geeigneten Industrie- und Gewerbeflächen verfügbar sind.

Die Erweiterung bestehender Industrie- und/oder Gewerbegebiete wird nur gefördert, wenn mindestens 75 Prozent des vorhandenen Industrie- und/oder Gewerbegebietes belegt sind. Für den neuen Erschließungsteil gilt Satz 1 dieser Nummer.

2.1.2 die Errichtung oder der Ausbau zur Anbindung von Gewerbebetrieben an das überregionale Straßen- und Schienenverkehrsnetz.

Die Verkehrsanbindungen müssen allen interessierten Nutzern diskriminierungsfrei zur Verfügung stehen. Nicht förderfähig sind Verkehrsanbindungen nach Maß, die nur von einem Unternehmen genutzt werden und Betriebsstraßen und Schienenanbindungen, die sich im Eigentum von Unternehmen befinden. Soweit Straßen gefördert werden, sind diese öffentlich zu widmen, so dass keine Benutzungsgebühren erhoben werden.

2.1.3 die Errichtung oder der Ausbau von Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen zur Anbindung von Gewerbebetrieben an das regionale und überregionale

le Versorgungsnetz. Es werden nur zusätzliche spezifische Mehraufwendungen aufgrund des spezifischen Standortes gefördert, um die Investitionskosten auf einen üblichen rentablen Kostenrahmen abzusenken.

- 2.1.4 die Errichtung oder der Ausbau von Abwasser-, Strom-, Gas-, Fernwärme- und anderen Energieleitungen und Verteilanlagen zur Anbindung von Gewerbebetrieben an das regionale beziehungsweise überregionale Versorgungsnetz.

Sofern Infrastrukturvorhaben der Nummern 2.1.3 und 2.1.4 nicht nach Artikel 56 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO) freigestellt sind, sind diese bei der Europäischen Kommission einzeln zu notifizieren.

Die Vorgaben der Nummer 3.2.2 Teil II B des Koordinierungsrahmens GRW sind zu berücksichtigen.

- 2.2 Als touristische Infrastruktur werden gefördert:

- Maßnahmen zur Qualitätssteigerung öffentlicher Infrastrukturen in staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten (siehe Anlage);
- die Unterstützung und Weiterentwicklung der touristischen Produkte mit besonderem Potenzial im Land Brandenburg: Radwander-, Wasser-, Natur-, gesundheitsorientierter und barrierefreier Tourismus.

Förderfähig ist die Errichtung oder der Ausbau von Radwegen, soweit diese Bestandteil der Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung des Radtourismus im Land Brandenburg sind.

Förderfähig sind Vorhaben des Wassertourismus, soweit diese Bestandteil des Wassersportentwicklungsplanes des Landes sind.

- 2.2.1 Öffentliche Einrichtungen des Tourismus und Maßnahmen der touristischen Geländeerschließung werden nur gefördert, wenn diesen ein schlüssiges Konzept des Antragstellers zugrunde liegt, in dem

- die regionalwirtschaftliche Bedeutung der Infrastrukturmaßnahme mit realistischen Erfolgsperspektiven,
- die Maßnahmen zur Vermarktung der Infrastruktur,
- die positiven Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit und wirtschaftliche Entwicklung der in der Region ansässigen Tourismusbetriebe

dargestellt werden und

- der diskriminierungsfreie öffentliche Zugang zu den Tourismusinfrastruktureinrichtungen

sichergestellt wird.

- 2.2.2 Bei der Förderung touristischer Infrastruktureinrichtungen ist zwischen nicht einnahmeschaffenden und einnahmeschaffenden Maßnahmen zu unterscheiden.

Förderfähig sind im Einzelnen die nachstehend aufgezählten nicht einnahmeschaffenden und nicht mit anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten verbundenen Maßnahmen:

- a) die Errichtung oder der Ausbau von Wander- und Radwegen
- b) unentgeltliche Park-/Rastplätze
- c) Öffentliche Toiletten
- d) unentgeltliche Informationszentren
- e) Promenaden
- f) Kurparks
- g) unentgeltliche Bootsanlegestellen und Wasserwanderrastplätze, Schwimmbesteanlagen,
- h) Wassertretanlagen sowie

die nachstehend beispielhaft benannte einnahmeschaffende Maßnahme, die den innergemeinschaftlichen Handel nicht beeinträchtigt und ausschließlich regionale Bedeutung hat.

Entgeltliche Wasserwanderrastplätze einschließlich Beschilderung

- 2.2.3 die nachstehend beispielhaft aufgezählten einnahmeschaffenden Maßnahmen:

- a) Sole- und Heilwassereinrichtungen
- b) sonstige Basisinfrastruktureinrichtungen mit touristischem Bezug.

Die Förderung einnahmeschaffender Maßnahmen erfolgt beihilferechtlich auf der Grundlage der Artikel 53, 55 und 56 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

- 2.3 die Errichtung oder der Ausbau von Gewerbezentren (Forschungs-, Telematik-, Technologie-, Gründerzentren beziehungsweise -parks und Ähnliches), soweit diese

- an einem Standort mit unmittelbarem räumlichem Bezug zu einer Hochschule oder Universität im Land Brandenburg oder
- in inhaltlicher Zusammenarbeit mit einer Forschungseinrichtung umgesetzt werden, sofern
- nachgewiesen wird, dass in der betreffenden Kommune freie Gewerbeflächen für die perspektivische Ansiedlung sich erweiternder Unternehmen aus den Gewerbezentren verfügbar sind.

- 2.4 die Einrichtung, Modernisierung und der Ausbau von Einrichtungen der beruflichen Bildung.

Der Fördertatbestand kommt nur zur Anwendung, soweit das Bildungsangebot der Einrichtung vom staatlichen Ausbildungsauftrag erfasst wird und wenn ge-

werbliche Anbieter die in Rede stehende Investition nicht vornehmen würden.

Die Vorgaben der Nummer 3.2.5 Teil II B des Koordinierungsrahmens GRW sind zu berücksichtigen.

- 2.5 die Errichtung und der Ausbau von Kommunikationsverbindungen (bis zur Anbindung an das Netz beziehungsweise den nächsten Knotenpunkt), um damit zielgerichtet und vorrangig förderfähige Betriebe zu unterstützen.

Die Vorgaben der Nummer 3.2.6 Teil II B des Koordinierungsrahmens GRW sind zu berücksichtigen.

Eine Förderung kommt nur in Betracht, sofern keine Förderung aus Mitteln des EFRE im Rahmen der Umsetzung des Glasfaserkonzepts 2020 zum Tragen kommen kann.

- 2.6 ein Regionalbudget für Regionale Wachstumskerne (siehe Anlage) und den sie umgebenden beziehungsweise den angrenzenden Landkreis. Mit dem Regionalbudget können gemeinsame Projekte durchgeführt werden zur:

- Stärkung regionsinterner Kräfte,
- Verbesserung der regionalen Kooperation,
- Mobilisierung regionaler Wachstumspotenziale und Initiierung regionaler Wachstumsprozesse oder
- Verstärkung von Maßnahmen des Regionalmarketings.

Mit dem Regionalbudget darf keine direkte Förderung gewerblicher Unternehmen erfolgen. Beim Träger anfallende Personalkosten sind nicht förderfähig. Der Träger kann Dienstleistungen bei privaten Dienstleistungserbringern erwerben. Aufwendungen für ein Regionalmanagement dürfen nicht doppelt gefördert werden.

Die Vorgaben der Nummer 4.6 Teil II B des Koordinierungsrahmens sind zu berücksichtigen.

- 2.7 ein Regionalmanagement für Regionale Wachstumskerne (siehe Anlage) und den sie umgebenden beziehungsweise den angrenzenden Landkreis. Das Regionalmanagement soll dazu beitragen:

- integrierte regionale Entwicklungskonzepte umzusetzen,
- regionale Entwicklungsmaßnahmen zu befördern, die der Regionalisierung der Clusterstrategie dienen,
- regionale Netzwerke, Bündnisse, Verbundmaßnahmen, Innovationsinitiativen und Ähnliches aufzubauen.

Mit dem Regionalmanagement darf keine direkte Förderung gewerblicher Unternehmen erfolgen. Beim Träger anfallende Personalkosten sind nicht förderfähig. Der Träger kann Dienstleistungen bei privaten Dienstleistungserbringern erwerben. Aufwendungen für ein Regionalmanagement dürfen nicht doppelt gefördert werden.

Die Vorgaben der Nummer 4.2 Teil II B des Koordinierungsrahmens sind zu berücksichtigen.

- 2.8 die Erarbeitung von regionalen Entwicklungskonzepten für Regionale Wachstumskerne und Kur- und Erholungsorte.

- 2.9 Mit Ausnahme der Bauleitplanung können Planungs- und Beratungsleistungen gefördert werden, welche die Träger zur Vorbereitung förderfähiger Infrastrukturmaßnahmen von Dritten in Anspruch nehmen, nicht jedoch eine Beratung über die Antragstellung selbst. Die Leistungen dürfen nur gefördert werden, soweit sie nicht aus anderen Programmen des Landes zu finanzieren sind.

- 2.10 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- 2.10.1 Maßnahmen zugunsten des großflächigen Einzelhandels;

- 2.10.2 Maßnahmen des Bundes und der Länder;

- 2.10.3 Maßnahmen der allgemeinen Landschaftspflege; Entwicklungspflege; denkmalschutzbedingte Mehraufwendungen (inklusive archäologischer Begleitung); Naherholungsmaßnahmen; die Sanierung oder Instandsetzung musealer Anlagen und Einrichtungen (zum Beispiel Schlösser, Burgen, Industrieanlagen als Museen); die Verbesserung der innerstädtischen Park- und Grünflächen zur allgemeinen Steigerung der Attraktivität der Innenstadt, wenn diese ohne unmittelbare Bedeutung für die umliegenden Tourismusbetriebe ist; die Errichtung oder der Ausbau von Unterkünften (zum Beispiel Jugendherbergen); lokale Sporteinrichtungen (Sportplätze, Stadien, sonstige Sporteinrichtungen); Stellplätze, die nicht im Zusammenhang mit der Förderung einer Basiseinrichtung stehen;

- 2.10.4 Errichtung von Bädern, Kureinrichtungen, Häusern des Gastes, Kongress- und Tagungszentren;

- 2.10.5 Errichtung und Ausbau von Wirtschaftshäfen und Regionalflugplätzen;

- 2.10.6 Bau oder Ausbau von Straßen mit netzbildendem Charakter, von Marktplätzen oder von Streckenabschnitten oder Netzen des öffentlichen Personennahverkehrs; Verkehrsverbindungen, die förderfähig sind nach den jeweiligen Richtlinien des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Verwendung von Fördermitteln zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der

Gemeinden des Landes Brandenburg - Teil kommunaler Straßenbau.

- 2.10.7 Errichtung von Einrichtungen der beruflichen Bildung, Fortbildung und Umschulung;
- 2.10.8 die Errichtung von Anlagen für die Beseitigung beziehungsweise Reinigung von Abwasser und Abfall;
- 2.10.9 Kosten des Grunderwerbs; der Bauleitplanung; Unterhaltungs-, Wartungs- und Ablösekosten (Straßenbau); Anschlussbeiträge; Finanzierungskosten; Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz geltend gemacht werden kann; Eigenleistungen des Trägers der Infrastrukturmaßnahme; Kosten der Leistungen kommunaler, rechtlich nicht selbstständiger Eigenbetriebe; ökologische Ausgleichsmaßnahmen, bei denen Ausgleichszahlungen in Fonds oder Ähnliches geleistet werden, um zu einem unbestimmten Zeitpunkt an einem unbestimmten Ort Ausgleichsmaßnahmen zu finanzieren; Richtfestkosten und Kosten der Einweihungsfeier.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Empfänger der Zuwendung ist der Träger der Infrastrukturmaßnahme. Träger einer Maßnahme kann nur eine Gebietskörperschaft oder ein kommunaler Zweckverband sein, welcher der Kommunalaufsicht untersteht.
- 3.2 Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach Nummer 2.4 sind juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, wenn die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung erfüllt sind und dies vom Finanzamt anerkannt ist, oder andere juristische Personen, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.
- 3.3 Der Zuwendungsempfänger ist in vollem Umfang für die richtlinienkonforme Abwicklung des Vorhabens verantwortlich und haftet dementsprechend gegenüber dem Zuwendungsgeber für den Fall einer etwaigen Rückforderung. Sofern beim Träger Gewerbebetriebe beteiligt sind, ist eine Besicherung eventueller Haftungs- oder Rückforderungsansprüche in geeigneter Form vorzusehen.
- 3.4 Der Zuwendungsempfänger kann die Ausführung, den Betrieb und die Vermarktung der Infrastrukturmaßnahme sowie das Eigentum an der Infrastrukturmaßnahme an natürliche und juristische Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, übertragen. Dafür müssen die Voraussetzungen nach Nummer 3.1.4 Teil II B des Koordinierungsrahmens GRW erfüllt sein.

Der Zuwendungsempfänger hat zuvor mit der Bewilligungsbehörde das Einvernehmen herzustellen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Eine Infrastrukturmaßnahme ist unter Beachtung des Subsidiaritäts- und des Zusätzlichkeitsgrundsatzes

(Nummer 1.5) nur förderfähig, soweit dies für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft (vorrangig der Primäreffektbetriebe) unabdingbar ist. Die zu fördernde Infrastrukturmaßnahme muss die begründete Erwartung zulassen, dass neue Arbeitsplätze geschaffen oder bestehende Arbeitsplätze durch gewerbliche Unternehmen gesichert werden.

- 4.2 Zuwendungen werden nur für Vorhaben bewilligt, die nicht vor Antragstellung begonnen wurden. Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich:

- der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages oder
- der Beginn von Bauarbeiten für das Vorhaben oder
- die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstungen oder
- eine andere Verpflichtung, die das Vorhaben unumkehrbar macht.

Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Investitionsvorhabens. Der Grunderwerb ist - außer bei Einrichtungen nach Nummern 2.3 und 2.4 - nicht als Beginn des Vorhabens anzusehen.

Bei Maßnahmebeginn vor der Bewilligung ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass dem Zuwendungsantrag ganz oder teilweise nicht entsprochen werden könnte. Die Risiken liegen beim Antragsteller.

- 4.3 Anhand der mittelfristigen Finanzplanung ist vom Antragsteller nachzuweisen, dass die Folgekosten der Investition getragen werden können.
- 4.4 Die Nachhaltigkeit in den Dimensionen Ökonomie, Ökologie und Soziales des zu fördernden Vorhabens sowie der Einfluss auf die demografische Entwicklung sind darzustellen.
- 4.5 Das förderfähige Investitionsvolumen muss mindestens 50 000 Euro betragen. (Gilt nicht für Maßnahmen nach Nummern 2.3 und 2.4.)

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung an den zuwendungsfähigen Ausgaben in Form eines nichtrückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Prognostizierte Gewinne im Zeitraum der Zweckbindungsfrist werden vor Bewilligung der Zuwendung abgezogen. Gewinne entstehen dann, wenn erwartete Einnahmeüberschüsse (Nettoeinnahmen) als Ergebnis einer Einnahme-/Ausgabenbetrachtung (E/A-Betrachtung) über den Zeitraum der Zweckbindungsfrist einschließlich eines gutachterlich ermittelten etwaigen Restwertes der Infrastrukturmaßnahme den Eigenanteil des Maßnahmeträgers überschreiten. Wird bei der E/A-Betrachtung eine Unterdeckung ermittelt, ist deren Finanzierung durch den Maßnahmeträger nachzuweisen.

Die E/A-Betrachtung zu Nummer 2.3 und Nummer 2.4 ist im Rahmen einer DCF-Analyse (beziehungsweise vergleichbares Ertragswertverfahren) durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu belegen. Für nicht einnahmeschaffende Infrastrukturen insbesondere zu Nummern 2.1.1 und 2.1.2 ist eine E/A-Betrachtung nicht erforderlich.

Für Investitionen nach Nummer 2.1.1 sind Vermarktungsüberschüsse bei der Zuwendung zu berücksichtigen beziehungsweise an den Zuwendungsgeber zurückzuführen. Überschüsse ergeben sich aus der Differenz zwischen erzieltm Verkaufspreis beziehungsweise erzielbarem Verkaufspreis und der Summe der Kosten aus dem Grundstückserwerb beziehungsweise dem Verkehrswert des unerschlossenen Grundstücks, soweit diese den Eigenanteil des Trägers an den förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme und die Ausgaben für nicht förderfähige Investition übersteigen.

5.2 Der Fördersatz bei der Anteilfinanzierung beträgt bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben der Infrastrukturmaßnahme (Basisförderung).

5.3 Für Investitionen der wirtschaftsnahen Infrastruktur in Regionalen Wachstumskernen (RWK) sowie der touristischen Infrastruktur in staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten (siehe Anlage) und auf diese Gebiete bezogene Investitionen sowie bei Maßnahmen der Landkreise zur Modernisierung der Radwege kann zusätzlich zur Basisförderung ein Zuschlag von bis zu 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden (Potenzialförderung).

5.4 Fördersätze von über 60 Prozent gemäß Nummer 5.3 können nur bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- die geförderte Infrastrukturmaßnahme wird im Rahmen einer interkommunalen Kooperation durchgeführt oder
- die geförderte Infrastrukturmaßnahme fügt sich in eine regionale Entwicklungsstrategie ein oder
- Industriebrachflächen werden revitalisiert (siehe Nummer 6.2).

5.5 Die Fördersätze nach Nummern 5.2 bis 5.4 sind bei einnahmeschaffenden Infrastrukturmaßnahmen nach Nummern 2.1.3 bis 2.1.4 auf die Wirtschaftlichkeitslücke anzuwenden.

5.6 Es werden nur Ausgaben gefördert, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Maßnahme stehen, wenn sie zur Durchführung notwendig sind, den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen sowie bei ihrer Entstehung bestehende vergaberechtliche Verpflichtungen eingehalten werden und dabei marktoffene, transparente und diskriminierungsfreie Verfahren zur Anwendung kommen.

6 Zuwendungsfähige Ausgaben

Im Rahmen der Erschließung, des Ausbaus und der Revitalisierung von Industrie- und Gewerbegebieten sind insbesondere folgende Ausgaben förderfähig:

- 6.1
- a) Ausgaben der Baureifmachung (zum Beispiel Geländegestaltung)
 - b) Bauausgaben (zum Beispiel Ausgaben für die Errichtung von Straßen, Wegen und Grünanlagen, Ausgaben für die Errichtung oder den Ausbau der Anbindung von Industrie- und Gewerbegebieten an das überregionale Straßen- und Schienennetz, soweit diese keinen netzbildenden Charakter aufweisen; Ausgaben für die Errichtung oder den Bau von Wasserversorgungsleitungen und -verteilanlagen zur Anbindung von Industrie- und Gewerbegebieten an das regionale beziehungsweise überregionale Versorgungsnetz; Ausgaben für die Errichtung oder den Ausbau von Abwasser-, Strom-, Gas-, Fernwärme- und anderen Energieleitungen und -verteilungsanlagen)
 - c) Ausgaben für Umweltschutzmaßnahmen (zum Beispiel Ausgaben für die Errichtung oder den Ausbau von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen und ökologische Ausgleichsmaßnahmen, die der Träger gemäß Naturschutzgesetzen des Bundes und der Länder zu erbringen hat, Ausgaben für die Errichtung oder den Ausbau von Lärmschutzwällen oder Begrünung)
 - d) projektvorbereitende und projektbegleitende Baunebenausgaben (insbesondere Honorare für Architekten und Landschaftsarchitekten sowie Ingenieurleistungen, sowie sie für projektbezogene Planungen, Baubetreuungen und Bauleitungen anfallen).
- 6.2 Bei der Revitalisierung von Altstandorten (Industrie-, Gewerbe-, Konversions- oder Verkehrsbrachflächen) sind zusätzlich förderfähig:
- a) Ausgaben für die Beseitigung von auf den brachliegenden Altstandorten befindlichen Altanlagen (alte Fabrikationsstätten, Gebäude oder Versorgungseinrichtungen).
 - b) Ausgaben für die Beseitigung von Altlasten, soweit sie in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der zu fördernden Maßnahme stehen, sofern diese Beseitigung für die Umsetzung der Maßnahme erforderlich und wirtschaftlich vertretbar ist und sofern keine vorrangige umweltrechtliche Haftung (beispielsweise nach Bundes-Bodenschutzgesetz [BBodSchG]) eines Dritten besteht.
 - c) die unter Buchstaben a und b benannten Sanierungsausgaben sind nur dann wirtschaftlich vertretbar

bar, wenn sie im Verhältnis zur Größe des Infrastrukturprojekts und der Anzahl der anzusiedelnden Betriebe wirtschaftlich vertretbar sind (Kosten-Nutzen-Relation) und

- d) nicht bereits durch andere Finanzierungsmöglichkeiten gedeckt werden, zum Beispiel durch Inanspruchnahme aus Störerhaftung, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Altlastenfonds, Städtebauförderungsmittel, Konversionsmittel, Mittel gemäß Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III). Soweit andere Finanzierungsmöglichkeiten bestehen, sind diese von den förderfähigen Ausgaben abzusetzen (vgl. Nummer 1.5 Subsidiaritätsgrundsatz).

- 6.3 Baunebenausgaben für Maßnahmen der Nummern 2.1 bis 2.4 können bis zu maximal 10 Prozent der zuwendungsfähigen Baukosten einer Maßnahme (grundsätzlich Hauptgruppen 200 - 600 der DIN 276) gefördert werden. Eine Förderung der Ausgaben von Baugenehmigungen ist ausgeschlossen.

- 6.4 Die Zuwendung für ein Regionalbudget nach Nummer 2.6 beträgt bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 150 000 Euro pro Jahr. Die Laufzeit der Vorhaben kann bis zu drei Jahren betragen. Bei Verlängerung sind die Fördersätze degressiv auszugestalten (Absenkung pro Verlängerungsperiode um mindestens 10 Prozentpunkte).

Ein Regionalbudget soll sich auf eine Region beziehen, die einen Wirtschaftsraum mit gemeinsamen Entwicklungsproblemen und -chancen abbildet. Regionalbudgetvorhaben in Regionen mit weniger als 100 000 Einwohnern sind dem GRW-Unterausschuss vor Bewilligung zur Entscheidung vorzulegen.

Um die Bedarfe der Regionalen Wirtschaft ausreichend zu berücksichtigen, ist ein Kooperationsvertrag des RWK mit dem ihn umgebenden Landkreis vor Bewilligung der Zuwendung vorzulegen.

- 6.5 Die Zuwendung für ein Regionalmanagement nach Nummer 2.7 beträgt bis zu 75 Prozent der förderfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 200 000 Euro pro Jahr. Die Laufzeit der Vorhaben kann bis zu drei Jahren betragen. Bei Verlängerung sind die Fördersätze degressiv auszugestalten (Absenkung pro Verlängerungsperiode um mindestens 10 Prozentpunkte).

Ein Regionalmanagement soll sich auf eine Region beziehen, die einen Wirtschaftsraum mit gemeinsamen Entwicklungsproblemen und -chancen abbildet. Regionalmanagementvorhaben in Regionen mit weniger als 100 000 Einwohnern sind dem GRW-Unterausschuss vor Bewilligung zur Entscheidung vorzulegen.

Um die Bedarfe der regionalen Wirtschaft ausreichend zu berücksichtigen, ist ein Kooperationsvertrag des RWK mit dem ihn umgebenden Landkreis vor Bewilligung der Zuwendung vorzulegen.

- 6.6 Die Zuwendungen für Planungs- und Beratungsleistungen nach Nummer 2.9 sowie für Regionale Entwicklungskonzepte nach Nummer 2.8 betragen bis zu 75 Prozent der förderfähigen Ausgaben, höchstens jedoch für eine Maßnahme 50 000 Euro.

7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 7.1 Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das innerhalb von sechs Monaten begonnen und innerhalb von 36 Monaten durchgeführt wird. Die genannten Fristen beginnen an dem Tag zu laufen, an dem der Bewilligungsbescheid Bestandskraft erlangt.

- 7.2 Der Träger von Infrastrukturmaßnahmen nach Nummern 2.1.1 und 2.1.2 der Richtlinie hat die geförderte Einrichtung vorrangig förderfähigen Betrieben zur Verfügung zu stellen und sich bei Erschließungsmaßnahmen zu diesem Zweck intensiv um die Ansiedlung von Primäreffektbetrieben zu bemühen. Hierfür ist ein Vermarktungskonzept vorzulegen, dessen Umsetzung grundsätzlich zu beauftragen ist.

- 7.3 Die mit Fördermitteln der GRW erschlossenen Industrie- und Gewerbelände werden nach öffentlicher Verkaufsbemühung ausschließlich zum Marktpreis an den besten Bieter im Einklang mit der Mitteilung der Europäischen Kommission betreffend Elemente staatlicher Beihilfen bei Verkäufen von Bauten und Grundstücken durch die öffentliche Hand (ABl. EG C 209 vom 10.7.1997, S. 2) verkauft.

Sollten Träger, Betreiber und Eigentümer einer geförderten Infrastruktur auseinanderfallen, muss der Träger über das Grundstück gegenüber dem Eigentümer vertraglich abgesicherte Einwirkungsrechte auf die spätere Umgestaltung und spätere Nutzung besitzen und es ist eine Wertabschöpfungsklausel zu verankern, die sicherstellt, dass etwaige Gewinne oder Vorteile beim privaten Träger beziehungsweise Betreiber der Infrastruktur abgeschöpft werden und nach Abzug der Aufwendungen nach Ablauf der Bindungsfrist gemäß Nummer 1.3 an den Zuwendungsgeber abgeführt werden.

- 7.4 Wird nach Nummer 2.1.1 oder 2.1.2 der Richtlinie Gelände erschlossen, das sich nicht im Eigentum des Trägers befindet, über welches der Träger aber vertraglich abgesicherte Einwirkungsrechte auf die Umgestaltung und spätere Nutzung hat, werden dem Eigentümer durch die geförderten Maßnahmen während der Zweckbindung (vgl. Nummer 7.9) entstehende Vorteile (Differenz zwischen Verkaufspreis und Verkehrswert des unerschlossenen/nicht hergerichteten Grundstücks) auf der Grundlage eines Abschöpfungsvertrages entzogen.

- 7.5 Der Träger der Infrastrukturmaßnahme hat vor Bewilligung der Fördermittel zu prüfen, ob und inwieweit die Einschaltung privater Unternehmer Kosten- oder Zeiterparnisse bei der Erbringung der öffentlichen Infra-

strukturleistungen ermöglicht. Die Prüfung soll auf der Grundlage eines Interessenbekundungsverfahrens erfolgen. Zur Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens gibt der Träger zweckmäßigerweise Anzeigen auf, in denen das geplante Infrastrukturvorhaben vorgestellt wird und private Unternehmen aufgefordert werden, sich zu bewerben. Die Bewilligungsbehörde weist den Träger der Infrastrukturmaßnahme (Zuwendungsempfänger) in geeigneter Weise auf diese Vorgehensweise hin.

7.6 Der Träger kann die Ausführung, den Betrieb und die Vermarktung des Infrastrukturprojektes sowie das Eigentum an dem Infrastrukturprojekt auch an auf Gewinnerzielung ausgerichtete natürliche oder juristische Personen des Privatrechts übertragen. Eine Übertragung setzt voraus, dass:

- die Förderziele der GRW gewahrt bleiben und die geförderte Infrastruktureinrichtung vorrangig und zielgerichtet förderfähigen Betrieben zur Verfügung gestellt wird (Nummer 7.2);
- der Träger ausreichenden Einfluss auf die Ausgestaltung des Projekts behält, etwa durch eine geeignete vertragliche Ausgestaltung (zum Beispiel Geschäftsbesorgungs-, Treuhand-, Erschließungsvertrag);
- die Auswahl des Betreibers unter Beachtung der Vorschriften zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen erfolgt und
- sich die wirtschaftliche Aktivität des Betreibers auf den Betrieb beziehungsweise die Vermarktung der Infrastruktureinrichtung zu beschränken hat. Er darf die Infrastruktureinrichtung nicht eigenwirtschaftlich nutzen. Die Vergütung erfolgt mit einem marktüblichen Entgelt.

7.7 Träger, Betreiber und Nutzer dürfen weder rechtlich, wirtschaftlich noch personell verflochten sein.

7.8 Träger und gegebenenfalls Betreiber der Infrastrukturmaßnahme sind an die Erfüllung der im Koordinierungsrahmen und in dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen nach Fertigstellung für eine Dauer von mindestens 15 Jahren gebunden.

7.9 Die Maßgaben der Standards energieeffizienten Bauens gemäß der Energieeinsparverordnung (EnEV) sind bei der Errichtung von Gebäuden zu beachten.

8 Verfahren

8.1 Der Antrag auf Gewährung von Investitionszuschüssen ist vor Beginn des Investitionsvorhabens unter Verwendung des amtlichen Vordrucks bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (Bewilligungsbehörde) zu stellen.

Wird mit der Maßnahme vor der Bewilligung begonnen, trägt der Antragsteller das Risiko, dass dem Zuwendungsantrag ganz oder teilweise nicht entsprochen werden könnte.

8.2 Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens ist der Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der GRW-Förderung.

8.3 Öffentliche Finanzierungshilfen, die dem Antragsteller in früheren Jahren gewährt wurden, und insbesondere die Ergebnisse der Verwendungsnachweisprüfung, sind bei der Entscheidung über die Anträge zu berücksichtigen.

8.4 Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit von Planung und Konstruktion und die Angemessenheit der Kosten werden durch eine von der Bewilligungsbehörde veranlassete baufachliche Prüfung festgestellt. Diese Prüfung muss durch die zuständige staatliche Bauverwaltung oder eine andere nach § 44 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung zugelassene Stelle erfolgen. Bei Vorhaben mit einem Zuschussvolumen unter 500 000 Euro soll auf die baufachliche Prüfung verzichtet werden.

8.5 In begründeten Ausnahmefällen kann durch das Ministerium für Wirtschaft und Energie nach Einzelfallprüfung abweichend von dieser Richtlinie im Rahmen der Regelungen des Koordinierungsrahmens entschieden werden, wenn ein besonderes Landesinteresse vorliegt. Von einem besonderen Landesinteresse kann insbesondere ausgegangen werden, wenn die Infrastrukturmaßnahme in erheblichem Maße langfristigen gesamtwirtschaftlichen Nutzen für das Land hat, das heißt:

- ein konkreter Bedarf nachgewiesen wird und
- nennenswerte, unmittelbare positive Auswirkungen auf die Entwicklung eines Clusters bestehen oder
- der Ansiedlung von Hochtechnologien dient oder
- es sich um Verbundprojekte handelt, bei denen Förderprogramme anderer Ressorts eingebunden sind.

8.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu §§ 23, 44 LHO, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8.7 Abweichend von VV/VVG Nummer 7 zu § 44 LHO wird bestimmt, dass Zuwendungs(-teil-)beträge nur unter Vorlage von Nachweisen über die im Rahmen des Verwendungszwecks tatsächlich getätigten Ausgaben ausgezahlt werden dürfen. Ein letzter Teilbetrag von 5 Prozent der Gesamtzuwendung darf darüber hinaus erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger

ger den Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)/Nummer 7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G) vollständig und in prüffähiger Form vorgelegt hat.

- 8.8 Erfüllt die Infrastrukturmaßnahme die Voraussetzungen zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gemäß §§ 260 ff. des Sozialgesetzbuches Drittes Buch (SGB III) oder von Beschäftigung schaffender Infrastrukturförderung gemäß § 279a des Sozialgesetzbuches Drittes Buch (SGB III), soll in Abstimmung mit der Agentur für Arbeit beziehungsweise dem Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende der Einsatz förderfähiger Arbeitnehmer in Vergabemaßnahmen vor Vergabe geprüft und bei positivem Ergebnis berücksichtigt werden.
- 8.9 Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches sind im Antragsformular zu bezeichnen.

9 Gültigkeitsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten zur Förderung der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - (GRW-I) vom 2. Januar 2014 (Abl. S. 59) außer Kraft.

10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Diese Richtlinie findet Anwendung auf Anträge, die während ihrer Laufzeit gestellt und beschieden werden. Sie findet ferner Anwendung auf GRW-I-Anträge, die bereits vor Inkrafttreten gestellt, aber noch nicht beschieden worden sind.
- 10.2 Verlieren Gemeinden beziehungsweise Gemeindeteile ihre Eigenschaft als Fördergebiet, können die bisherigen Förderhilfen weiter gezahlt werden, wenn die Bewilligung der Förderhilfe bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens der Gemeinde beziehungsweise des Gemeindeverbandes als Fördergebiet erteilt wurde und die im Zusammenhang mit einem solchen Investitionsvorhaben angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Gebäudeteile, Ausbauten und Erweiterungen innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens der Gemeinde beziehungsweise des Gemeindeverbandes aus dem Fördergebiet geliefert oder fertig gestellt wurden.

Anlage zur Förderrichtlinie GRW-I:

Folgende Standorte bilden Regionale Wachstumskerne:

Brandenburg an der Havel
Cottbus
Eberswalde
Frankfurt (Oder)/Eisenhüttenstadt
Fürstenwalde
Königs Wusterhausen/Wildau/Schönefeld
Luckenwalde
Ludwigsfelde
Neuruppin
Oranienburg/Hennigsdorf/Velten
Potsdam
Schwedt (Oder)
Senftenberg/Schwarzheide/Lauchhammer/Finsterwalde/Großräschen („Westlausitz“)¹
Spremberg
Wittenberge/Perleberg/Karstädt
Die Mehrfachnennungen bilden zusammen einen Regionalen Wachstumskern.

Folgende Standorte bilden Kur- und Erholungsorte im Land Brandenburg:

Bad Belzig
Bad Freienwalde
Bad Liebenwerda
Bad Saarow
Bad Wilsnack
Buckow
Burg/Spreewald
Templin
Angermünde, OT Altkünkendorf, OT Angermünde, OT Wolletz
Fürstenberg, OT Himmelpfort
Lübben/Spreewald
Lübbenau/Spreewald
Lindow/Mark
Lychen
Müllrose
Neuzelle, OT Neuzelle
Rheinsberg, OT Rheinsberg, OT Flecken Zechlin
Rheinsberg, OT Kleinzerlang
Schwielochsee, OT Goyatz
Schwielowsee
Stechlin, OT Neuglobsow
Waldsiedersdorf
Wendisch Rietz
Werder (Havel)

¹ Massen wird zum Regionalen Wachstumskern „Westlausitz“ zugehörig betrachtet.

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
von sechs Windkraftanlagen
in 17291 Schönfeld**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 3. November 2015

Die Firma ENERTRAG Aktiengesellschaft, Gut Dauerthal in 17291 Dauerthal beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 17291 Schönfeld in der Gemarkung Klockow, Flur 1, Flurstücke 75, 84, 339, 333, 343, 327 (Landkreis Uckermark) sechs Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G05215).

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3e UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungen/Grundlagen, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungen/Grundlagen
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb
einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung
von gefährlichen Abfällen (mineralische Abfälle)
in 14478 Potsdam, Drewitzer Straße 44**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 3. November 2015

Die Firma GP Günter Papenburg AG, BT Halle, Niederlassung Potsdam, Drewitzer Straße 44 in 14478 Potsdam beantragt eine Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen (mineralische Abfälle) mit einer Gesamtkapazität von 300 Tonnen auf dem Grundstück in 14478 Potsdam, Drewitzer Straße 44.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im I. Quartal 2016 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 11.11.2015 bis einschließlich 10.12.2015** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke und in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Hegelallee 6 - 12, Haus 1, Raum 816 in 14461 Potsdam ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 11.11.2015 bis einschließlich 24.12.2015** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, trifft die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist eine Ermessensentscheidung darüber, ob die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, so findet dieser **beginnend am 16.02.2016, um 10:00 Uhr, im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 4, Raum 006 in 14476 Potsdam** statt. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungen/Grundlagen
Genehmigungsverfahrensstelle West

**Feststellung des Unterbleibens
der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für die Errichtung und den Betrieb
einer Anlage zur Tierkörperverwertung
in 14913 Niederer Fläming OT Gräfendorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 3. November 2015

Die Firma Futtermenü Thomas Berger beantragt eine Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Tierkörperverwertung mit einer Verarbeitungskapazität von 200 kg pro Woche auf dem Grundstück in 14913 Niederer Fläming OT Gräfendorf, Dorfstraße 19 der **Gemarkung Gräfendorf, Flur 1, Flurstück 6 und 207.**

Es handelt sich hierbei um eine Anlage der Nr. 7.12.1.3V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nr. 7.19.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Somit war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVP durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch den Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1490) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für die Waldumwandlung der bisher
forstwirtschaftlich genutzten Fläche
Gemarkung Neuendorf, Flur 13, Flurstücke 26 - 30
mit einer Größe von 3,1219 ha**

Bekanntmachung des Landesbetriebes
Forst Brandenburg, Oberförsterei Neuendorf
Vom 14. Oktober 2015

Der Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Neuendorf in 16775 Löwenberger Land, Plötzenstraße 17 prüfte die Genehmigung zur Waldumwandlung obiger forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Prüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 8 Absatz 6 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) in den jeweils geltenden Fassungen ist erfolgt.

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben (Waldumwandlung) nach Nummer 17.2.3. 1 ha bis weniger 5 ha Wald der Anlage 1 des UVPG. Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger eingereichten sowie vorhandenen Unterlagen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung zur Entscheidung kann während der Dienstzeiten unter vorheriger Anmeldung 033051 90731 eingesehen werden.

Landesbetrieb Forst Brandenburg
Oberförsterei Neuendorf

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Einladung zur öffentlichen Sitzung
des Vorstandes
des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch**

Bekanntmachung
des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch
Vom 15. Oktober 2015

Am **Donnerstag, dem 10. Dezember 2015, 18 Uhr**, findet die öffentliche Sitzung des Verbandsausschusses des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch im Haus Lichtblick in 15324 Letschin, Karl-Marx-Str. 2, statt.

Vorgeschlagene Tagesordnung:

1. Eröffnung und Bestätigung der Tagesordnung

2. Bestätigung des Protokolls der Verbandsausschusssitzung vom 04.12.2014
3. Aktuelle Informationen
4. Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung für das Haushaltsjahr 2014
5. Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes 2016
6. Sonstiges

Seelow, 15. Oktober 2015

Jörg Schromm
Verbandsvorsteher

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

**Ministerium der Justiz und für Europa und
Verbraucherschutz**

Folgender abhanden gekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Frau Oberregierungsrätin **Petra Bruske**, Dienstaussweis-Nr. **155795**, ausgestellt am 28. Juni 2004, gültig bis 31. Dezember 2011.

Universität Potsdam

Der verloren gegangene Dienstaussweis von Herrn **Prof. Dr. Gilles Blanchard**, Dienstaussweisnummer: **210 809**, Ausstellungsdatum: 31.01.2014, Gültigkeitsdatum 31.01.2019, wird hiermit für ungültig erklärt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.